

Niederschrift

zur **79. Sitzung** des bezirklichen Kleingartenbeirats am 03.06.2022, 14:00 Uhr,
Dienstgebäude Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, Raum 8091

Anlage 1: Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung

Mit der Ansetzung der 79. Sitzung des bezirklichen Kleingartenbeirates soll der Faden der Sitzungen nach weitestgehendem Herunterfahren der Corona-Beschränkungen wieder aufgenommen werden.

Zu TOP 2: Niederschriften vergangener Sitzungen

Das Protokoll der 78. Sitzung vom 25.09.2020 ist am 06.10.2020 versendet worden und ist auch internetöffentlich nachzulesen unter: <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/gremien/kleingartenbeirat/>
Es ergeben sich dazu und zu den beiden Protokollen der jeweils vorangegangenen 76. und 77. Sitzung keine Einwände.

Auf besonderen Wunsch des BLW-Vertreters (Termin-Enge) werden die TOPe 13 und 14 vorgezogen:

Themen der Bahnlandwirtschaft (BLW), Bezirk Berlin:

Zu TOP 13: Pläne des Bezirks zur Durchwegung der KGA von der Rönnestraße / Suarezstraße zum S-Bhf Westkreuz (betrifft Ubz 002-05): Wie ist der Stand der Planungen des Bezirks (was sind nächste wesentliche Meilensteine)?

Hr. Mittelstedt (Vertreter BLW) habe mit Erschrecken festgestellt, dass die Inanspruchnahme der BLW-KGAen dort gemäß Planung mit 8,0 m wesentlich breiter sind, als bisher berichtet. Er gibt zu bedenken, dass die beiderseitige Einzäunung ohne seitliche Fluchtmöglichkeit Angsträume schaffen könne.

BzStR Schruoffeneger entgegnet, dass die Betroffenheiten der BLW-Kleingärtner in einer Info-Veranstaltung am 15.09.2021 anhand von Kartenmaterial, dargestellt durch das Planungsbüro, aufgezeigt worden seien. Teilnehmer sei auch die Bahnlandwirtschaft, Bezirk Berlin, mit ihrem Geschäftsführer gewesen. Gleiches Material sei zu Jahresanfang 2022 nochmals vorgestellt worden. Leider jedoch habe es zur Vorjahres-Veranstaltung kein Protokoll gegeben, und das Protokoll zur diesjährigen Info-Veranstaltung sei noch offen. Darin mag der Unmut der BLW-Kleingärtner über fehlende Betroffenheits-Informationen liegen.

Unabhängig davon seien die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren kürzlich durch den Vorhabenträger (DB Station u. Service) bei der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt) eingereicht worden. Die Prüfzeit werde mehrere Monate andauern, bis es zur formalen Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens komme. Die Einwendungsfristen im Planfeststellungsverfahren werden in Zeitungen und Verkündungsblättern veröffentlicht.

Zu TOP 14: Rechtsstreit Bezirk Charlottenburg ./ DB wegen Vorkaufsrecht Großfläche am S-Bhf Westkreuz (betrifft Ubz 002-10 / -14):

Was sind aus Sicht des Bezirks dazu die nächsten Schritte (siehe <https://www.tagesspiegel.de/berlin/gruenanlage-oder-wohnungsbau-gericht-stoppt-erneut-vorkauf-durch-berliner-bezirk/28053288.html>)?

BzStR Schruoffeneger trägt die Information des FB Stadtplanung vor, dass das Bezirksamt gegen die Entscheidung des Landgerichts beim Kammergericht Berufung eingelegt habe.

Themen des BV Wilmersdorf (BV Wilm):

Zu TOP 3: KGA „Oeynhausen“: B-Plan im Verfahren IX-205a (aktueller Sachstand, Bezug BVV-Antrag vom 11.10.2018); ZM Gartenfreund 05/2022; neue Straßenbegrenzung Forckenbeckstr.?

BzStR Schruoffeneger informiert aus Angaben des FB Stadtplanung, dass das B-Planverfahren IX-205a (Ziel: Festsetzung der nicht zum Land Berlin gehörenden Flächen der KGA Oeynhausen als Dauerkleingarten) im Verfahren sei; hierzu sei eine abschließende Klärung zur Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie der Forckenbeckstr. noch nicht erfolgt.

Zu TOP 4: KGA „Wiesbaden“: Parzellenaufgabe von 22 Parz. in 2017, im Zusammenhang mit B-Plan 4-71 VE Leerstand von Parzellen(-teifflächen), Sachstand, Antrag auf Pächterstattung an den BV

Fr. Schulz trägt die Sorgen zu den Sachverhalten wie in der obigen Themenzusammenfassung vor.

Hr. Ludwig antwortet für den FB Straßen- und Grünflächenverwaltung, dass die mit vertraglicher Vereinbarung des BV Wilm festgeschriebene einvernehmliche vorzeitige Aufhebung des Zwischenpachtvertrages mit dem Investor abschließend sei. Dass der Investor sich an seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (Abriss und Entsorgung sowie Rückbau von Ver- und Entsorgungsleitungen der Baulichkeiten auf dem Investorenanteil der sog. geteilten Parzellen, ferner passend dazu Bauzaungestellung entlang der Grundstücksgrenze) nicht gehalten habe, habe der Bezirk nicht zu vertreten, da er dabei nicht Vertragspartner gewesen sei.

Die Kleingartenverwaltung im SGA habe seinerseits eine vertragliche Vereinbarung zur Verpflichtung des Investors auf die Durchführung der unterlassenen Arbeiten, sowie auf eine zeitweise Nutzbarmachung der Parzellenrestflächen als Gemeinschaftsfläche entwickelt und vorgetragen, was jedoch durch die Stelle für Rechtsangelegenheiten der Abteilung abgelehnt worden sei. Coronabedingt sei dem BV Wilm das Ergebnis wenigstens fernmündlich mitgeteilt worden, andere Formen der Stellungnahme seien aus technischen Gründen (fehlende Home-Office-Technik) nicht möglich gewesen.

Mit Übergabe nach einvernehmlicher Aufhebung an den Zwischenpächter entfalle jeglicher weiterer Anspruch der Unterpächter (Schuldentlastung) über das vertraglich Vereinbarte hinaus. Dem BV Wilm habe es jederzeit freigestanden, diese Flächen alternativ und eigenständig zu gemeinschaftlicher Nutzung umzugestalten, und die unerfüllt gebliebenen Zusagen des Investors (Abrisse und Zaunbau z.B.) aus den Aufhebungsvereinbarungen einzuklagen, was auch die proaktiven Zugangsstörungen (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Nötigung seitens des Investors bzw. seiner Beauftragten) im Strafrechtsbereich angehe.

BzStR Schruoffeneger erkennt die durch diese Sachzwänge entstandene, fehlende Nutzungsmöglichkeit der Restparzellen (Teilfl. LB der wie oben aufgehobenen Pachtvertragsflächen) an und sagt für 2022 eine Pachtzinsermäßigung in Höhe von ca. 690,00 EUR zu.

Zu TOP 5: Siedlung „Mannheim“; aktueller Sachstand zu Rückbauforderungen?

BzStR Schruoffeneger informiert, dass das Bezirksamt aktuell die Durchsetzung der Rückbauverpflichtungen vorbereite. Weitere Änderungen in der beabsichtigten Vereinbarung können sich ggf. auf der Genossenschaftsversammlung ergeben, wobei bereits jetzt erkennbar keine Einigkeit zu den Vorschlägen des Bezirks bestehe.

Zu TOP 6: KEP – Prüfverfahren zu den B-Plänen; Bezug: ZM Gartenfreund 05/2022; verbindliche Aussagebestätigung durch Stadt AbtL erbeten

Fr. Schulz beklagt die Aufteilung der jeweils angefragten Beantwortungen auf zwei Fachabteilungen (Stadtplanung // Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen) seit der Bezirksamts-Neubildung.

BzStR Schruoffeneger erläutert, dass ein besonderes Sicherheitsbedürfnis für Kleingärten im privaten Eigentum befindlichen KGAen bestehe, für die es häufig ein Baurecht gebe, das historisch über mehrere Jahrzehnte nicht ausgenutzt worden sei – z.B. übergeleitete Baunutzungspläne.

Hr. Matthei meint, er habe vom vorigen Senator Stadtentwicklung und Wohnen in Erinnerung, dass die Bedarfsprüfung zu etwaiger Inanspruchnahme von KGAen aus der Umsetzung verschiedener B-Pläne bzw. BauNV-Festsetzungen (betrifft meist: Kleingartenflächen der Entwicklungskategorie 3 des KEP 2030), bereits 2022 beginnen solle und nicht erst zur Mitte des Jahrzehnts.

BzStR Schruoffenegger ergänzt auf Nachfrage von Fr. Schulz, dass nun dafür die Zuständigkeit der Abteilung Stadtentwicklung mit BzStR Schmitz-Grethlein gegeben sei.

Zu TOP 7: Neuer ZPV Kiezzgärten/Grabelandparzelle (Hinweis BA C-W, Klg.verw.: bei KGA „Am Stadtpark“)

Hr. Ludwig antwortet auf die Frage von Fr. Schulz, wann denn mit einem Zwischenpachtvertrags-Entwurf zu rechnen sei, dass es eine Reihe von widersprüchlichen Angaben zur Rückgabe der Parzelle aus dem Vertragsstatus „Grabeland“ gegeben habe.

Seitens der Kleingartenverwaltung sei beabsichtigt gewesen, das Muster des Zwischenpachtvertrages (ZPV) aus dem Abschluss des Rahmenvertrages vom 19.04./06.05.2013 zu verwenden. Diese waren beim BV Wilm offenbar mit verschiedenen Vorstandswechseln verloren gegangen, sie wurden unter dem 10.05.2021 als Scan dem Zwischenpächter zugesandt.

Eine Reihe von Einwänden an diesem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag seitens des BV Wilm, die zu einer anderen, mit der KGA Am Stadtpark vergleichbaren Pachtfläche vorgebracht worden sei, habe weitere Verzögerungen ergeben.

Zu TOP 8: Übergroße Lauben; 2. Nachtrag zum ZPV

Hr. Matthei trägt, gebeten durch Fr. Schulz, vor, dass die exponentielle Entwicklung der Baupreise und damit auch der Abriss- und Entsorgungspreise dafür gesorgt habe, dass die Ansparraten-Tabelle auf künftige Abrisse und Reduzierungen aus der „Zusatzvereinbarung zum Umgang mit übergroßen Lauben“ von 2011 inzwischen per 2020 durch eine Tabelle mit höheren Werten ersetzt worden sei. Leider sei aber auch diese Tabelle inzwischen überholt. Er wünsche einen 3. Nachtrag mit einer neuen Tabelle mit weiter gestiegenen Werten.

Hr. Ludwig befürwortet dies, BzStR Schruoffenegger sieht das gleichartig.

Fr. Schulz wünscht sich gleich eine Tabelle, die inhaltlich dem 3. Nachtrag wie vom BV Chbg gewünscht, entspreche. Beide Zwischenpächter sagen die Übermittlung eines entsprechenden Entwurfs mit Zahlenwerk zu.

Hrn. Matthei und Thomas sprechen auch noch das kaum gelöste Problem von verfahrenstechnisch anzweifelbaren Erbausschlagungen an (Erben sehen die Schulden, räumen das Wertvolle aus der Laube und gehen dann zum Nachlassgericht zur Errichtung der Erbausschlagung).

Hr. Ludwig berichtet, dass es dazu kürzlich im GALK-FA Kleingarten einen Workshop gegeben habe.

Zu TOP 9: KGA „Alt-Rheingau“, Parz. 5, Nutzungsduldung aus Schreiben Klg.verw. vom 14.06.2006 bis max. 2030

Für den FB Straßen- und Grünflächenverwaltung antwortet Hr. Ludwig, dass es sich bei der Anfrage des BV Wilm um einen Fall einer übergroßen Laube handele, deren Reduzierungsvorgabe seinerzeit noch nach dem bis 2012 geltenden Schema bearbeitet worden sei. Für diese Regelung gebe es in der „Zusatzvereinbarung zum Umgang mit übergroßen Lauben“ eine Übergangsregelung (Nr. 4 Buchst. e) Sätze 3 bis 5).

Sehr offenbar stehe die Fragestellung im Zusammenhang mit dem längere Zeit nicht an der Oberfläche der alltäglichen Verwaltung des BV Wilm befindlichen Rahmenvertrag und danach gültigen Zwischenpachtvertrag und dessen Anlagen (vgl. TOP 7).

Fr. Schulz sagt die Zusendung der Einzelfallunterlagen zur Zweifelsfall-Prüfung zu.

Zu TOP 10: KGA „Bundesallee“; Straßenschaden Gehweg mit Abrutschgefahr in Parz. 21

Die Frage von Fr. Schulz, wann und wie denn nun die abgerutschte Gehbahn im Bereich des Wendehammers der Straße Am Schoelerpark repariert werde, beantwortet Hr. Ludwig. Er legt dar, dass die Sach- und Rechtslage sich anders darstelle, als vom BV Wilm sowie dem Unterpächter geschildert. Tatsächlich sei es nicht in der Verschuldenssphäre des Landes Berlin, dass die Gehbahn in die tiefer belegene Parzelle abgerutscht sei.

Vielmehr habe der Unterpächter, wie seine Vorgänger, von der in der Parzelle liegenden Böschung, die als Bestandteil des Straßenbaukörpers den Höhenunterschied zwischen dem Straßenniveau und der tiefer gelegenen Parzelle überbrückt, Abschachtungen zur Vergrößerung der nutzbaren Parzellenfläche und für eine Laubenerweiterung vorgenommen. Dabei seien Aussteifungen mit technisch unzureichenden Materialien und Konstruktionen vorgenommen worden (Einschlaghülsen, Kanthölzer, zu dünner Bretterverbau).

Dieses Verhalten stelle eine Ordnungswidrigkeit gegen die Maßgaben des Straßengesetzes dar (ungenehmigter Eingriff in den Straßenbaukörper mit Herbeiführung von nachfolgend schwerem Schaden an der anschließenden Gehbahn).

Es bestehe daher keinerlei Rechtsanspruch *des Unterpächters* auf Schadensbehebung an der Gehbahn. Vielmehr habe *die Allgemeinheit qua Gesetz* den Anspruch darauf, dass die Straße ordnungsgemäß wiederhergestellt werde. Den gesetzlichen Regeln nach sei der Störgegenstand (die Laube bzw. die Erweiterung) restlos zu beseitigen, ohne, dass dafür ein Ersatzanspruch des Störers bestehe. Schließlich obliege eine gewisse Mitschuld dem Zwischenpächter, der diese Position der Baulichkeit zugelassen/genehmigt habe. Alle Kosten für Abriss, Entsorgung, Wiederherstellung der Böschung, Wiederherstellung der Gehbahn, etc., ferner die des OWi-Verfahrens, gehen aus öffentlichem Recht heraus zu Lasten des Störers. Den zivilrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung eines unversehrten Außenzaunes (aus der Absackung heraus) habe der Zwischenpächter gegen den Störer.

Derzeit werde im Benehmen mit dem FB Tiefbau eine fachtechnische Entscheidung herbeigeführt, welche bautechnische Art der Lösung gewünscht sei (ursprünglicher Zustand mit Böschung, oder Konstruktion mit L-Steinen). Daraus werde eine entsprechende Anordnung an den/die Störer ergehen.

Zu TOP 11: KGA „Hundekehle“; Beendigungen der Tankgenehmigungen/TÜV-Prüfungen (Flüssiggas); Baugenehmigungen aus alliierter Besatzungszeit (Bestandsschutzende?)

Hr. Ludwig beantwortet die Frage von Fr. Schulz wie folgt: Die KGA Hundekehle ist hinsichtlich der Flächeneigentümer zweigeteilt: Land Berlin, Forsten, und DB Netz (ohne, dass es Bahnlandwirtschaft ist).

Unklar ist, wer wie wann Genehmigungen von Gastanks erteilt habe. Auch Umstellungen von Festbrennstoffen auf Heizöl oder Gas haben der Mitwirkung der Grundstückseigentümer bedurft. Baugenehmigungen aus der Nachkriegszeit seien zumeist zeitlich befristet gewesen (Sonderregelung von Stadtbaudirektor Scharoun zur BauO Bln von 1929, auf max. Ende 1955). Mit Beendigung eines Unterpachtvertrages, dem möglicherweise doch ein (legales) Dauerwohn-Privileg aus § 18 Abs. 2 BKleingG beigegeben gewesen sei, erlösche dieses.

Heizöl- und Gastanks seien also spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen gewesen; dies zu überwachen bzw. anzuordnen sei Aufgabe des Zwischenpächters. Nach § 3 Abs. 2 BKleingG müssen Lauben einfache Ausstattung haben und für das dauerhafte Wohnen nicht geeignet sein.

Zu TOP 12: KGA Johannisberg; Baumstumpfentfernung Baum Nr. 71 Homburger Str./ Ecke Johannisberger Str.

Fr. Schulz macht geltend, dass der verbliebene Baumstumpf des bezeichneten Straßenbaumes entfernt werde und dabei das beschädigte Zaunfeld wiederhergestellt werde.

Hr. Ludwig erläutert, dass wegen der Lage des Baumes fast als Grenzbaum die Kosten für den Zaun geteilt werden sollten. Dazu solle der BV Wilm Fotonachweise und Kostenvoranschläge aufliefern.

Themen des Kleingartenvereins Kissingen:

(keine Meldungen eingegangen)

Themen der Bahnlandwirtschaft, Bezirk Berlin:

(siehe Vorziehen der Themen zu Beginn der Sitzung)

Themen des Bezirks:

Zu TOP 15: Informationen zur Umstellung von Dienstleistungen landeseigener Anstalten des öffentlichen Rechts von privatrechtlicher Rechtsbasis auf öffentliches Recht/Vollmachtserteilung an Zwischenpächter

BzStR Schruoffeneger weist auf die geänderten Rechtsgrundlagen hin.

Hr. Ludwig erläutert, dass landeseigene Betriebe, z.B. BSR und BWB, ihre Stellung als Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR) gestärkt und ihre Geschäftsgrundlage von privatrechtlichen Verträgen und Entgelten mittels Satzungen über Anschluss- und Benutzungszwänge sowie Überlassungszwänge auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Verfahren umgestellt haben. Zweck sei einzig und allein die Vermeidung von Umsatzsteuer auf die Leistungen und Produkte.

Jedoch richten diese AÖR damit ihre ganze Geschäftsrichtung direkt auf den Grundstückseigentümer. Für die Kleingärten auf landesunmittelbarer Fläche und in bezirklicher Verwaltung habe die Kleingartenverwaltung daher eine den zwischenpachtvertraglichen Regelungen zur Bewirtschaftung entsprechende Vollmacht an die BSR und die BWB herausgegeben, bei denen der jeweilige Zwischenpächter der Vollmachtnehmer sei. Er habe damit alle Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers. Untervollmachten seien nicht vorgesehen, würden von den BSR und den BWB auch nicht anerkannt werden. Sollte es zu Leistungsstörungen aus Streitigkeiten kommen, die in eine Leistungsstörung der Bezahlung von Gebühren durch den bevollmächtigten Zwischenpächter münden, so habe der Grundstückseigentümer das Kleingartenrecht aus § 5 Abs. 5 BKleingG auf seiner Seite, die offenen Beträge beim Zwischenpächter, auch unterjährig, einzufordern.

Zu TOP 16: Rechtliche Bedingungen zur Entsorgung von behandeltem Poolwasser in Kleingärten

BzStR Schruoffeneger weist auf die wasserrechtlichen Regeln zum Umgang bei der Entsorgung von behandeltem Poolwasser hin (nach Chlorung oder Beigabe sonst wie einwirkender biozider Stoffe), welches danach als Abwasser zu behandeln sei (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz, WHG, (Bundesrecht)).

Das Berliner Landesrecht (§ 29e Abs. 1 Berliner Wassergesetz, BWG, i.V.m. § 56 WHG) weise den BWB die Abwasserbeseitigung in Berlin zu. Dies gelte sowohl für Anschlüsse an Kanalisation als auch für abflusslose Sammelgruben. Es bestehe Anschluss- und Benutzerzwang. Nachweise bei Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben habe der Transporteur an den Nutzungsberechtigten zu überlassen.

Die BWB haben ihre Leistungs-Bedingungen in Form von Satzungen veröffentlicht:

- Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AWS)
- Satzung über die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung - ADE)

Darin werde u.a. bei Chlorung ein Grenzwert von maximal 0,5 mg/ltr geregelt, wofür der Nutzer/Einleiter die Nachweispflicht habe.

In der Summe: Das Auslassen von behandeltem Poolwasser in Berlin ins Erdreich sei **verboten**. Es bestehe Einleitungspflicht in Kanalisation der BWB/Überlassungspflicht aus abflusslosen Sammelgruben an zugelassene Abwassertransporteure zur Einleitung bei den BWB. Abwässer mit Grenzwertüberschreitung von 0,5 mg/ltr Chlor dürfen nicht eingeleitet oder dem Transporteur zur Einleitung überlassen werden. BWB haben das Recht, Stichproben zu nehmen und Unterlassungen anzuweisen. Besitzer großer Pools, die nur über abflusslose Sammelgruben verfügen, müssen demnach u.U. mehrfach Grubenleerung bestellen.

Hierzu werde es in Kürze in Kooperation mit dem Umweltamt noch ein Informationsblatt geben.

Themen des BV Charlottenburg:

(Nachmeldungen vorhanden, aber handschriftlich unleserlich, kein Antrag zur Aufnahme in die TO per Akklamation erfolgt, dennoch ein Einzelthema angesprochen)

Hr. Thomas stellt Fragen zu der weiteren Entwicklung der Fortleitung hinter Gräben und Pumpwerk des „Wasser- und Bodenverbandes Pfefferluch“.

Hr. Ludwig erläutert, dass die zuständige Senatsverwaltung, Gewässeraufsicht, rund zehn Jahre nach Eingang eines entsprechenden Antrages derselben Senatsverwaltung, Gewässermanagement, die Aufhebung des Status '„Fließgewässer“ für die Fortleitung beabsichtige und die gesamte Aufgabenstellung der Fortleitung allein aufgrund der territorialen Lage und ungeachtet der Maßgaben aus dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. ungeachtet der zugehörigen Rechtsverordnung, Zuständigkeitskatalog AZG (ZustKat AZG), auf den Bezirk abwälzen wolle. Dem Bezirk sei dafür ein Monat Stellungnahmefrist eingeräumt worden; er habe Fristverlängerung beantragt und werde bis zum 30.06.2022 Stellung nehmen, sowie dem Wasser- und Bodenverband Pfefferluch berichten.

TOP 17: Verschiedenes

BzStR Schruoffeneger erteilt Hrn. Ludwig das Wort für eine Kurzinfo zur Grundsteuer-Reform 2022: Mit der Änderung der Grundsteuergesetzgebung in 2019, seien die Grundstückseigentümer aufgerufen, im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10.2022 per Online-Erklärung ihre grundsteuerpflichtigen Liegenschaften neu anzumelden. Darin enthalten sei gem. § 262 Bewertungsgesetz (neu), (BewG (neu)), eine Umkehrung der Beweislast, da nun die Grundstückseigentümer verpflichtet seien, sowohl die Grundstücke, als auch alle Bebauung auf fremdem Grund und Boden, also jede einzelne Laubenbebauung, innerhalb dieser Frist zusammen anzumelden, auch, wenn für die Bebauung keinerlei Datenlage bekannt sei.

Vor allem sei im zweistufigen Pachtverhältnis mangels direkter Vertragspartnerschaft mit den Unterpächtern keinerlei Anschrift der Unterpächter bekannt, so dass der Grundeigentümer, Land Berlin, BA C-W, hierbei auf die Hilfe der Zwischenpächter angewiesen sein werde, der auch, wie der Inhaber der Bebauung selbst, steuerrechtlich zur Mitwirkung verpflichtet sei (§ 229 Abs. 3 Nr. 2 BewG). Bei rd. 6.700 anzumeldenden Lauben und anderen Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden für alle drei Zwischenpächter sei bereits heute klar erkennbar, dass die Frist bis Ende Oktober d.J. nicht auch nur annähernd einzuhalten sein werde.

Nach dem 01.07.2022, wenn der **tatsächliche** Fragenkatalog im ausschließlich dazu zu verwendenden Elster-Verfahren bekannt sei, werde es einen Fragenkatalog zur Datenerhebung an die Zwischenpächter geben. Die Unterpächter als Eigentümer der bezeichneten Baulichkeiten seien steuerrechtlich verpflichtet, dabei durch Informationsabgabe mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung sei im steuerrechtlichen Sinne anzuzeigen und werde voraussichtlich als Steuer-versäumnis geahndet.

Die Vertreter der Zwischenpächter äußern Zweifel an der termingemäßen Durchführbarkeit.

Die Termine für die nächsten Sitzungen werden nach Klärung mit dem elektronischen Terminkalender von BzStR Schruoffeneger mitgeteilt (vrs. September und November).

Ende dieser Sitzung: 15:50 Uhr.

Oliver Schruoffeneger
Bezirksstadtrat

Ralf-M. Ludwig
(Protokollführer)

(Hinweis: Der Versand erfolgt vorwiegend auf elektronischem Wege; dieses Schreiben trägt daher keine Unterschrift. Eine unterschriebene Fassung liegt vor.)